

MESS- UND EICHGESETZ IM VEREIN BEACHTEN!

Zum 01.01.2015 sind das neue Mess- und Eichgesetz sowie die neue Mess- und Eichverordnung in Kraft getreten. Diese haben Auswirkungen auf die Tätigkeit von Vereinen, soweit sie eine Strom- bzw. Wasserversorgungsanlage betreiben und über Energie- bzw. Wasserzähler abrechnen.

1. MELDEPFLICHT

Seit dem 01.01.2015 müssen alle neu geeichten bzw. konformitätsbewerteten Zähler an eine nach dem jeweiligen Landesrecht zuständige Behörde gemeldet werden. In der Regel ist das die Landeseichbehörde (die jeweils zuständige Behörde ist im Internet unter www.eichamt.de zu ermitteln).

Das Gesetz sieht vor, dass für neue oder erneuerte Messgeräte innerhalb von sechs Wochen nach Inbetriebnahme folgende Angaben gemeldet werden müssen:

1. Geräteart (z. B. Wasserzähler, Stromzähler etc.),
2. Hersteller (gemäß Kennzeichnung auf dem Zähler),
3. Typbezeichnung (gemäß entsprechendem Vermerk auf dem Zähler),
4. das Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts (laut Vermerk auf dem Zähler),
5. Unterschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet.

Meldepflichtig ist der „Verwender“. Das Gesetz versteht hierunter denjenigen, der die Messeinrichtung benutzt, um gegenüber den Abnehmern abzurechnen.

Das bedeutet in der Praxis also, dass die Messgeräte, die direkt vom Versorgungsunternehmen installiert werden, nicht vom Verein, sondern vom Versorger gemeldet werden müssen. Jedoch müssen die „Unterzähler“, die in den entsprechenden Kleingartenparzellen installiert werden, vom Verein als demjenigen, der die Beträge mit den Kleingärtnern abrechnet, gemeldet werden.

Verwender und damit meldepflichtig ist also in der Regel der Verein bzw. eine Strom- bzw. Wassergemeinschaft, falls die Versorgung über diese organisiert wird. Die Meldepflicht kann auf andere Personen übertragen werden, so z. B. an den Klempner bzw. Installateur, der das entsprechende Messgerät einbaut.

Die Meldepflicht betrifft ausdrücklich nur nach dem 01.01.2015 neu eingebaute Zähler. Waren diese bereits zuvor eingebaut, muss keine Meldung erfolgen.

Gleiches gilt, wenn die entsprechenden Zähler nur saisonal verwendet werden, d. h. der Wasserzähler etwa über den Winter ausgebaut wird, um ein Einfrieren zu verhindern. In diesem Fall muss der Wiedereinbau nicht gesondert gemeldet werden. **Die Meldung kann über das Internet erfolgen.** Auch hierzu ist Näheres unter der Internetadresse www.eichamt.de zu erfahren.

Wenn ein Verein alle Zähler einheitlich austauscht und es sich um Messgeräte der gleichen Art handelt, reicht es auch aus, wenn eine einzige Meldung erfolgt.

2. VERWENDUNGSDAUER

Nach dem Mess- und Eichgesetz dürfen nur geeichte Zähler verwendet werden. Das bedeutet, dass nach Ablauf der Eichfrist die Zähler nach dem Gesetz nicht mehr verwendet werden dürfen. Das betrifft ausdrücklich auch Unterzähler in Kleingärten.

Die **Eichfrist** beträgt für Kaltwasserzähler sechs Jahre, für Warmwasserzähler fünf Jahre, für Stromzähler mit elektromechanischem Messwerk acht Jahre und für Stromzähler mit Läuferscheibe 16 Jahre.

Nach Ablauf dieser Fristen sind die Zähler durch eine entsprechende Fachfirma zu eichen, ansonsten darf über diese Zähler nicht mehr abgerechnet werden.

Es empfiehlt sich also dringend, sich in den jeweiligen Vereinen einen Überblick über die verwendeten Zähler zu verschaffen, insbesondere darüber, ob diese geeicht sind und von wann die entsprechende Eichung stammt.

Sollte die Eichfrist abgelaufen sein, sind die betreffenden Kleingärtner zu veranlassen, die Eichung zu beantragen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Eichgesetzes kann mit Bußgeldern geahndet werden.

Karsten Duckstein

(Quelle: DER FACHBERATER, Augustausgabe 2015)

AKTUELLER NACHTRAG ZUM MESS- UND EICHGESETZ

Der Beitrag zum Mess- und Eichgesetz im Verein aus dem Fachberaterheft 3/2015 hat große Aufmerksamkeit gefunden. U. a. erreichte die Redaktion ein Hinweis von Herrn Jörg Lehmann, Fachabteilungsleiter im Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen, Eichdirektion in Dresden. Herr Lehmann weist auf Folgendes hin:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es keine Fachfirma gibt, welche abgelaufene Zähler vor Ort eicht. Anstatt eine Eichung zu beantragen, sollte man die Zähler durch neue geeichte oder regenerierte, geeichte ersetzen. Eine Einzeleichung eines Kaltwasserzählers würde 17,90 € kosten (ein neuer Zähler circa 20,00 €) und der Zähler müsste eingeschickt werden. Weiterhin ist sehr fraglich, ob der Zähler die Eichung besteht, da die Wasserqualität in manchen Kleingartenanlagen sehr schlecht ist. Herr Lehmann rät insofern zum Neukauf. Er weist darauf hin, dass die Einzeleichung eines Elektrizitätszählers 19,60 € kosten würde und ein geeichter, regenerierter Zähler circa 35,00 €.

Darüber hinaus weist Herr Lehmann darauf hin, dass die Eichbehörden bei den Wasser- und Elektrizitätszählern momentan nur die Verwendungsorte interessieren. Er empfiehlt, pro Verein eine elektronische Meldung pro Geräteart (Messgeräteliste) einzureichen, dies kann unter www.eichamt.de geschehen. Damit würden die genauen Angaben des Herstellers, Typ und Jahr entfallen. Die elektronische Anzeige generiert auch eine Bestätigungsmail, womit der Verein als Verwender rechtlich abgesichert ist. Letztlich weist Herr Lehmann darauf hin, dass der Verein auf Verlangen eine Liste der Messgeräte mit den Einzeldaten vorweisen können muss.

Die Redaktion bedankt sich bei Herrn Lehmann für die vorstehenden Hinweise und bittet um Beachtung.

DU